

ahmt er sichtlich Schreibgewohnheiten des früher besprochenen Notars ED nach¹; die wenigen in seinen Urkunden begegnenden deutschen Namensformen² lassen in ihm am ersten einen Niederdeutschen vermuthen. Angesichts des Umstandes, dass Eb. A. nur so selten als Ingrossist und in der Kanzleiperiode Heinrichs (von Parma) nur noch als Dictator begegnet, hatten wir einen Augenblick die Möglichkeit erwogen, dass er mit dem Kanzler Heinrich selbst identisch sein könne, haben uns aber von der Unzulässigkeit einer solchen Vermuthung überzeugt, seit wir aus mehreren bischöflichen Urkunden der Bibliothek und des Archivs zu Parma die Schrift des letzteren kennen gelernt haben; sie zeigt zwar, was schon oben daraufhin bemerkt wurde, dass der Kanzler deutscher Herkunft war, ist aber von derjenigen des Eb. A. deutlich und bestimmt erkennbar unterschieden. Dagegen können wir auf Grund anderer Thatsachen mit einiger Sicherheit die Ansicht aussprechen, dass Eb. A. schon längere Zeit, ehe wir ihn als Schreiber italienischer Urkunden bestimmt nachweisen können, in der Kanzlei thätig war.

Sehr bald nämlich nach dem Zeitpunkt, da EC von der ständigen Arbeit in der deutschen Kanzleiabtheilung zurücktrat — es geschah, wie wir uns erinnern, im Frühjahr 1010³ — bemerken wir in den Diplomen, die GA, der nun hauptsächlich beschäftigte Notar, verfasst und geschrieben hat, eine sehr deutlich erkennbare Veränderung des Stils. War GA bis dahin so vollständig von EC abhängig gewesen, dass es, wie früher schon erwähnt wurde, bisweilen schwer fällt zu entscheiden, ob eine einzelne Urkunde von dem Lehrer oder dem Schüler hergestellt ist, so bewegt er sich von nun an in anderen Wendungen, die man in seinen früheren Urkunden vergebens suchen würde. Dass er sich da bisweilen an Erich angelehnt hat, haben

Diplomschrift sind in dieser Zeit im allgemeinen mit voller Sicherheit zu unterscheiden. 1) In St. 1557 findet sich vor der mit 'Euerhardus' beginnenden Recognitionszeile eine Rasur; die letzten noch kenntlichen Buchstaben, die ausradiert sind, waren 'er'. Wenn hier etwa zuerst versehentlich 'Gunther' geschrieben war, wozu allerdings die mir vorliegenden Angaben über den Umfang der radierten Stelle nicht recht passen, da sie nur etwa 5 radierte Buchstaben zulassen, so würde dies Versehen zu der Vermuthung führen, dass Eb. A. vorher schon in der deutschen Kanzlei thätig gewesen wäre, doch haben wir kein deutsches D. von seiner Hand. Dagegen können wir ihm wohl noch das Dictat von St. 1563 für Würzburg und St. 1598 für Bamberg zuweisen. 2) Pauenberc St. 1562. 1556. 1557. Pauenbergeusis St. 1557. Euerardus (dies könnte auch einem Italiener angehören) St. 1562. 1556. Euerhardus St. 1557. 3) N. A. XXII, 155.